

## Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet

Hiermit erteile/n ich/wir die Erlaubnis und erkläre unser Einverständnis, dass Fotografien und Texte meines/unseres Kindes/Kinder, auf den Internetseiten der Kita „Kinderglück“ in Steimke ([www.kinderglueck-steimke.npage.de](http://www.kinderglueck-steimke.npage.de) oder [www.kinderglueck-steimke.de](http://www.kinderglueck-steimke.de)) und für Dokumentationszwecke innerhalb des Kita-Betriebes (z.B. Chronik, Zeitungsartikel) veröffentlicht werden dürfen.

Die Einwilligung gilt ab sofort und unbefristet, auch für Fotos die in der Vergangenheit angefertigt wurden. Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann / können (Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben). Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt werden und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Ich / Wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt bis zu maximal zwei Werktagen nach Eingang meines Widerrufs dauern kann. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Name des Kindes/ der Kinder:

---

---

---

---

---

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

*Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt.*

*Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.*